Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8137**
14. Wahlperiode 30. 01. 2002

Änderungsantrag

der Abgeordneten Petra Pau, Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 14/7260, 14/8127 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes und anderer Gesetze

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nr. 15 § 18 Buchstabe b Abs. 1a wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie § 21 Abs. 1a Satz 2 gelten entsprechend."

Berlin, den 18. Januar 2002

Petra Pau
Ulla Jelpke
Roland Claus und Fraktion

Begründung

Auch für die zweifelsfreie Authentisierung öffentlicher Stellen ist eine elektronische Signatur das geeignete Mittel. Dies gilt auch und gerade für den Nachrichtenverkehr mit Stellen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, deren Identität einer besonderen Prüfung bedarf. Dieser Gedanke der amtlichen Begründung ist im Gesetzestext ausdrücklich auszudrücken. In diesem Zusammenhang stellt sich die Problematik des Internet-Abrufes, die das Gesetz nur in § 21 Abs. 1a Satz 1 und 2 anspricht, in verschärfter Form. Soweit keine hinreichende Authentisierung von Internet-Teilnehmern außerhalb des Anwendungsbereiches des Signaturgesetzes etabliert ist, muss die Nutzung dieser Abruftechnik weiterhin unterbleiben.

Im Übrigen wird auf die Änderungsanträge zu § 21 Abs. 1a Satz 2 und 4 verwiesen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333